

RS UVS Niederösterreich 1999/01/27 Senat-MI-98-449

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.01.1999

Rechtssatz

Die Verpflichtung zum Anhalten vor einer Haltelinie besteht ausschließlich bei Haltelinien an Kreuzungen und überdies nur in Kombination mit dem Vorschriftenzeichen "Halt". Einer analogen Anwendung des gegenständlichen Tatbestandes auf Haltelinien im Grenzkontrollbereich steht das verfassungsrechtlich gebotene Analogieverbot entgegen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at